



Zusammenfassung EKR

Mitteilung Nr. 3/1991 (CERD)

Pflichten des Staates bei abfälligen Bemerkungen von Geschworenen im Strafprozess

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Norwegen

Prüfung von:

- Art. 5 lit. a ICERD

Regeste

1. Die in Art. 5 lit. a ICERD festgelegte Regel der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, gilt für alle Arten von Gerichtsverfahren, so auch für Verfahren vor einem Geschworenengericht.

2. Bei abfälligen Bemerkungen von zwei Geschworenen über dunkelhäutige Menschen während eines Gerichtsverfahrens, obliegt es nicht dem Ausschuss sondern dem Staat, die Angelegenheit zu untersuchen, die Strafprozessordnung zu interpretieren und die Geschworenen zu disqualifizieren, wenn der Verdacht der Befangenheit besteht.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer ist ein um 1942 in Mauritius geborener Tamile, der seit 1972 norwegischer Staatsbürger ist.
4. Der Beschwerdeführer wurde am 8. Februar 1991 vom Berufungsgericht von Eidsivating des Drogenhandels für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von sechs-einhalb Jahren verurteilt.
5. Während des Gerichtsverfahrens wurden von zwei Geschworenen abfällige Bemerkungen über dunkelhäutige Menschen gemacht. Die zuständigen norwegischen Gerichtsorgane prüften die Art der umstrittenen Bemerkungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens. Die Geschworenen wurden allerdings nicht vom Prozess ausgeschlossen. Sie wirkten im Folgenden an den Beratungen über das Urteil mit.
6. Der Beschwerdeführer legte beim obersten Gerichtshof Berufung ein. Diese wurde Anfang März 1991 zurückgewiesen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Februar 1991 wurde vom Berufungsgericht abgelehnt. Nach Appell an den obersten Gerichtshof entschied dieser gegen eine Verfahrenswiederaufnahme.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

7. Der Ausschuss prüft das Argument des Vertragsstaats, die Beschwerde des Beschwerdeführers sei unzulässig, weil seine Behauptungen nicht belegt oder begründet seien. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die Mitteilung den in Art. 91 der Verfahrensordnung festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen entspreche. Der Ausschuss erklärt daher die Mitteilung insoweit für zulässig, als sie die unter Art. 5 lit. a ICERD fallenden Fragen betreffe.

Zur Begründetheit der Mitteilung

8. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass er sich im vorliegenden Fall mit der Hauptfrage befassen muss, ob bei den Verfahren gegen den Beschwerdeführer dessen Recht auf Gleichbehandlung durch die Gerichte ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums (nach Art. 5 lit. a ICERD) verletzt worden sei.

9. Die in Art. 5 lit. a festgelegte Regel der Gleichbehandlung durch die Gerichte ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums gilt für alle Arten von Gerichtsverfahren, so auch für Verfahren vor einem Schwurgericht.

10. Im Sinne von Art. 5 lit. a ICERD hätten die von den zwei Geschworenen gemachten Bemerkungen als hinlänglich betrachtet werden können, um sie abzulehnen. Nach der Auffassung des Ausschusses könnten die Aussagen von Frau J. einen Hinweis auf rassistische Vorurteile darstellen. Es obliege allerdings den Justizbehörden des betreffenden Staates, die Angelegenheit zu untersuchen und die Geschworenen zu disqualifizieren, wenn ein Verdacht auf Befangenheit bestehe. Die Gerichtsorgane Norwegens hätten denn auch die Art der umstrittenen Bemerkungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens überprüft. Im vorliegenden Fall wurden die feindseligen Bemerkungen der Geschworenen J. dem Berufungsgericht von Eidsivating zur Kenntnis gebracht, welches das Verfahren ordnungsgemäß unterbrach, die Frage untersuchte und Zeugen zu der mutmasslich feindseligen Äußerung von Frau J. vernahm. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, die Regeln der norwegischen Strafprozessordnung über die Ablehnung von Geschworenen zu interpretieren, oder darüber zu entscheiden, ob die betreffende Geschworene auf dieser Grundlage hätte abgelehnt werden müssen.

Entscheid

11. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Ausschuss auf Grund der ihm vorliegenden Angaben nicht in der Lage, eine Verletzung des Übereinkommens festzustellen.

Empfehlung

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alles zu tun um zu verhindern, dass rassistische Vorurteile in Gerichtsverfahren einfließen und sich nachteilig auf die Rechtspflege auswirken, die auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung beruhen muss.

13. Infolgedessen empfiehlt der Ausschuss für Strafverfahren wie dem von ihm hier geprüften, der Unvoreingenommenheit der Geschworenen gebührend Aufmerksamkeit zuzuwenden, in Übereinstimmung mit den in Art. 5 lit. a ICERD festgehaltenen Grundsätzen.